

|  |   |  |
|--|---|--|
| <b>Bericht</b>   | Geschäftsbereich  | Soziales, Jugend & Integration   |
|  | Ressort / Stadtbetrieb                                  | Ressort 204 - Zuwanderung und Integration                                  |
|  | Bearbeiter/in<br>Telefon (0202)<br>Fax (0202)<br>E-Mail | Jürgen Lemmer<br>563 2679<br>563 8576<br>juergen.lemmer@stadt.wuppertal.de |
|  | Datum:  | 06.04.2004   |
|  | <b>Drucks.-Nr.:</b>                                     | <b>VO/2818/04</b><br>öffentlich  |
| Sitzung am   | Gremium   | Beschlussqualität  |
| <b>28.04.2004</b>  | <b>Ausschuss Soziales und Gesundheit</b>                | <b>Entgegennahme o. B.</b>   |
| <b>Kommunalwahl 2004 - Bildung eines Migrationsausschusses</b> |   |  |

### Grund der Vorlage

Der Ausländerbeirat hat in einer außerordentlichen Sitzung am 01.04.2004 beschlossen, mit der Kommunalwahl 2004 den Ausländerbeirat durch einen Migrationsausschuss zu ersetzen. Er bittet den Rat, diesem Beschluss beizutreten.

### Beschlussvorschlag

Entgegennahme ohne Beschluss.

### Einverständnisse

Entfällt.

### Unterschrift

Dr. Stefan Kühn

### Begründung

Der Landtag hat am 16. Oktober 2003 beschlossen:

„Der Landtag bittet die Landesregierung, das konstruktive Zusammenwirken von Rat und Ausländerbeirat durch Handlungsempfehlungen zu unterstützen. Andere Organisationsformen als die des Ausländerbeirates (§27 GO) sind zu ermöglichen, wenn eine Gemeinde und ihr Ausländerbeirat es wollen. Dafür ist eine großzügige Handhabung der Experimentierklausel des §126 GO – im Rahmen der Strukturmerkmale der GO – ein geeignetes Instrument.“

In Erfüllung dieses Beschlusses des Landtages hat der Innenminister des Landes die Broschüre „Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung“ (siehe Anlage 1) erarbeiten und den Kommunen zukommen lassen. Darüber hinaus wurden mehrere Informationsveranstaltungen zu diesem Thema durchgeführt.

Im wesentlichen zeigt das Innenministerium drei Möglichkeiten auf:

1. Wahl des **Ausländerbeirates** gemäß § 27 GO. Hier empfiehlt er im wesentlichen die Ausstattung und die Einbindung des Ausländerbeirates in die Ratsarbeit zu überprüfen und ggf. zu verändern.
2. Die **Abwandlung des Ausländerbeirates (z.B. in einen Integrationsrat)**. Das Gremium soll sowohl aus direkt gewählten Migrantenvertretern/innen als auch vom Rat gewählten Ratsmitgliedern bestehen. Das Gremium hat Beratungskompetenz.
3. Die **Abwandlung eines Ausschusses nach § 58 GO**. Der Rat bestimmt die Zahl der Sitze für Ratsmitglieder und die Zahl der Sitze für Migrantenvertreter/innen. Den Vorsitz im Ausschuss führt ein Ratsmitglied. Die Vertreter der Migranten/ Migrantinnen werden wie beim Ausländerbeirat direkt gewählt. Die Zahl der Sitze für Ratsmitglieder muss die für Migrantenvertreter/innen um mindestens einen Sitz übertreffen. Dies gilt insbesondere auch für die Beschlussfähigkeit des Gremiums. Die Vertreter der Migrantinnen und Migranten haben Rede- und Stimmrecht. Die Kompetenzen für den Ausschuss müssen in der Hauptsatzung festgelegt werden.

Der Ausländerbeirat hat in seiner außerordentlichen Sitzung beschlossen, einen Migrationsausschuss zu bilden und dem entsprechend den Rat gebeten, seinem Beschluss beizutreten.

Im Fall der Zustimmung durch den Rat ist die Zustimmung gemäß § 126 GO beim Innenministerium NW einzuholen. Das Beispiel Remscheid zeigt, dass diese umgehend erteilt wird.

Danach muss der Rat die entsprechende Änderung der Hauptsatzung und damit die zukünftigen Aufgaben und Kompetenzen des Ausschusses beschließen.

### **Kosten und Finanzierung**

Zusätzliche Kosten entstehen nicht, da gemäß Gemeindeordnung NW zwingend eine Vertretung der Migrantinnen und Migranten zu bilden ist. Dementsprechend sind im Haushalt Sitzungsgelder veranschlagt.

### **Anlagen**

Anlage 01 - Beteiligung von Zugewanderten an der Kommunalvertretung

Anlage 02 – Beschluss des Ausländerbeirates